

§. 2.

An der Spitze des gesammten Subalternpersonals steht ein Kanzlei-Director, dessen Functionen im Allgemeinen darin bestehen, eine generelle Aufsicht über das ganze Kanzleiwesen in der weiter unten geordneten Weise auszuüben und insbesondere bei Abwesenheit des Abtheilungs-Dirigenten resp. seines Stellvertreters und des Vorstandes des Gesamt-Ministeriums, bis auf weitere Entscheidung derselben, in Fällen die keinen Aufschub leiden, rücksichtlich des Geschäftsbetriebes und bei Beschwerden, welche gegenseitige Dienstwilligkeit nicht beseitigen kann, Anordnungen zu treffen.

Die Vorsteher der Kanzleien der einzelnen Abtheilungen (§. 4) sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, in solchen Fällen die Entscheidung des Kanzlei-Directors einzuholen.

Außerdem liegt dem Kanzlei-Director noch besonders die Verpflichtung ob, sich der Unterweisung und weiteren Ausbildung der Kanzlei-Beamten anzunehmen.

Mit Wahrnehmung der Functionen des Kanzlei-Directors wird der Kanzlei-Rath Rosß beauftragt.

§. 4.

An der Spitze der Kanzlei einer jeden Ministerial-Abtheilung steht ein Bureau-Vorsteher, der die unmittelbare Aufsicht über die Dienstführung und die angemessene Thätigkeit der ihm überwiesenen Beamten und Gehülfen führt, und die Vertheilung der Geschäfte der Repositur-Verwaltung, des Expeditens, der Schreiberei u. s. w. unter dieselben, soweit der Abtheilungs-Dirigent nicht besondere Anweisungen darüber ertheilt hat, besorgt.

Zugleich ist es für den Bureau-Vorsteher Ehrensache, die Unterweisung und weitere Ausbildung seiner Gehülfen nach Kräften zu fördern.

Die Functionen der Bureau-Vorsteher werden für die Finanz-Abtheilung dem Kanzlei-Secretair Dresler und für die Abtheilung des Innern dem Steuer-Inspector Wiemann bis auf Weiteres übertragen.

§. 5.

Um eine gehörige Controle über das Schreibwesen handhaben zu können und um möglichst eine Ersparung an Schreibkräften herbeizuführen, wird folgende Anordnung getroffen: